

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

21.09.2005

1276.

Schriftliche Anfrage von Roger Tognella betreffend Festveranstaltungen, Überlassen von öffentlichem Grund

Am 6. Juli 2005 reichte Gemeinderat Roger Tognella (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/282 ein:

In der Stadt Zürich bestehen die Richtlinien zum Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen sowie die dazugehörige Gebührenordnung (beide 01.07.2000). Es gilt zudem die Richtlinie für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten (11.9.2000), sowie die Vorschrift über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS vom 20.04.1983).

Die Bewilligung regelt das Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei. Wenn nun aber eine Veranstaltung in einem Stadtpark, beispielsweise im Pavillon der Platzspitzanlage durchgeführt werden soll, muss die Bewilligung bei Grün Stadt Zürich eingeholt werden. Grün Stadt Zürich entscheidet über die Benutzungsvorschriften und die im Zusammenhang mit der Bewilligung stehenden Gebühren selbständig und erhebt in der Bewilligung Auflagen.

Im Zusammenhang mit der Bewilligungspraxis zur Benutzung von öffentlichem Grund bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Bewilligungen für die Benutzung von öffentlichem Raum werden durch den Geschäftsbereich Unterhalt Grün Stadt Zürich jeweils jährlich behandelt, erteilt oder abgewiesen?
2. Nach welchen geltenden Richtlinien und Vorschriften werden die Bewilligungen erlassen?
3. Wie hoch sind die aus dem unter Punkt 1 erfragten, eingenommenen Gebühren und in welchen Ertragskonten der Rechnung werden diese gutgeschrieben? Welche Regeln zur Festlegung der Gebühren wendet Grün Stadt Zürich an?
4. Warum besteht für die Benutzung von öffentlichem Raum im Verantwortungsbereich von Grün Stadt Zürich eine eigene Bewilligungspraxis?
5. Derzeit wird die Richtlinie zum Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen überarbeitet. Kann sich der Stadtrat eine einheitliche Gestaltung der einzigen und umfassenden Richtlinie zum Überlassen von öffentlichem Grund sowie der dazugehörigen Gebührenordnung vorstellen? Wenn Nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Wenn eine Veranstaltung in einem Park stattfinden soll, müssen im Bewilligungsverfahren zusätzlich zu den klassischen Auflagen, die dem Schutz der Polizeigüter (öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung) dienen, spezifische gartenbauliche Auflagen zum Schutze der Gartenanlage formuliert werden. Es geht hier beispielsweise um Fragen, welcher Teil einer Parkanlage benutzt werden darf, wie und woher in eine Anlage gefahren werden darf, was für Fahrzeuge erlaubt sind, wie die Versorgungsleitungen des Veranstalters verlegt werden müssen und Ähnliches. Diese Auflagen werden von Grün Stadt Zürich formuliert und an das Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei weitergeleitet, das aus diesen und weiteren Auflagen der übrigen involvierten Ämter eine Bewilligung zusammenstellt. Ein solches Verfahren kann je nach Komplexität einer Veranstaltung Wochen in Anspruch nehmen.

Bei kleinen Anlässen in Parkanlagen, die ohne Verkaufstätigkeiten, ohne Zelte, Lautsprecher und Ähnliches durchgeführt werden, beschränkt sich die Bewilligung im Wesentlichen auf die gartenbaulichen Auflagen. Der Einfachheit halber erteilt deshalb Grün Stadt Zürich solche

Bewilligungen anstelle des Büros für Veranstaltungen. Wie bei jeder Bewilligungspflicht ist auch hier das Ziel des Verfahrens, das optimale Management des öffentlichen Grundes und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu gewährleisten.

Nach dieser kurzen Einleitung können die Fragen im Einzelnen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Der Geschäftsbereich Unterhalt von Grün Stadt Zürich bearbeitet jährlich etwa 400 Gesuche. Etwa 200 betreffen Grossveranstaltungen, die vom Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei bewilligt werden. Etwa 120 Gesuche betreffen kleinere private Anlässe, die von Grün Stadt Zürich bewilligt werden, und weitere 80 Geschäfte sind Fahrbewilligungen für Waldstrassen. Etwa 40 Gesuche werden pro Jahr abgewiesen.

Zu den Fragen 2 und 3: Grundlage der Bewilligungspflicht ist Art. 20 der städtischen Allgemeinen Polizeiverordnung. Grundlage der Erhebung einer Bewilligungsgebühr ist § 1 lit. A Ziff. 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden. Diese Bestimmung erlaubt es den Gemeinden, für Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen Verwaltung eine Bewilligungsgebühr zwischen Fr. 15.-- und Fr. 3750.-- zu erheben. Grün Stadt Zürich berechnet für Bewilligungen eine Gebühr von Fr. 90.-- plus Fr. 41.40 Schreibgebühren. Dies deckt im Schnitt die Kosten des administrativen Aufwands. Die Einnahmen von Grün Stadt Zürich beliefen sich 2004 auf etwa Fr. 21 000.--, sie werden dem Konto Nr. 501, GB-Leitung, Stammkostenstelle 4340, Benutzungsgebühren und Dienstleistungen, gutgeschrieben.

Zu Frage 4: Wie eingangs erwähnt, beschränkt sich die Bewilligung von Kleinanlässen in Parks im Wesentlichen auf Auflagen, die dem Schutz der Gartenanlage vor Beschädigungen dienen. Es ist deshalb einfacher, wenn Grün Stadt Zürich solche Bewilligungen selbst ausstellt, als wenn sie den ordentlichen Weg über das Büro für Veranstaltungen gehen.

Zu Frage 5: Der Stadtrat nimmt die vorliegende Anfrage gern zum Anlass, die Integration von kleinen Anlässen in Parks in das ordentliche Bewilligungsprozedere zu prüfen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy